

**Inhalt:**

- ◆ Neubau einer 6-er Sesselbahn durch die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries
- ◆ Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

---

**Neubau einer 6-er Sesselbahn durch die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries.**

**Bekanntmachung nach Art. 78 g Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –**

Mit Bescheid vom 12.02.2014 hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen die von der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, für den Neubau einer 6er-Sesselbahn beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt. Die neue Sesselbahn ersetzt die beiden Schlepplifte „Milchhäusl-Lift“ und „Zuckerhütl-Lift“.

Für die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Bahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 21 Abs. 2 und 4 BayESG).

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung lagen in der Zeit vom 09.12.2013 bis 08.01.2014 im Rathaus der Gemeinde Lenggries, sowie im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur allgemeinen

Einsichtnahme aus. Bedenken konnten von jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 23.01.2014 vorgebracht werden. Bedenken sind nicht vorgebracht worden. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt (Art. 78 g Abs. 1 Satz 5 BayVwVfG).

Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht die Bahn den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Die Bau- und Betriebsgenehmigung vom 12.02.2014 und die Projektunterlagen liegen in der Zeit von **10.03.2014 bis 25.03.2014** zur Einsichtnahme aus bei der:

- Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Zimmer 1.030 oder 1.031, Prof.-Max-Lange-Platz, 83646 Bad Tölz, während den üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:30-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag-Donnerstag: jeweils von 07:30-12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag: 07:30-12:00 Uhr eingesehen werden.
- der Gemeinde Lenggries, 1. Stock, Zimmer 103 (Bauverwaltung), Rathausplatz 1, 83661 Lenggries während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:45-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber

den Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Bad Tölz, den 27.02.2014  
gez.: Christine Bonnet, Regierungsrätin

---

Der Wahlleiter des Landkreises  
Bad Tölz-Wolfratshausen

Anlage 6a (zu § 19 Abs. 3 EuWO)

**Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mit-

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

gliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04.05.2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 07. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wor-

den, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlwerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

---

Preisinger, RD'in  
Kreiswahlleiterin

Bad Tölz, 24.02.2014

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen